

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Stempel-Scheine sollen in der Ordnung wie sie abgegeben werden, numerirt und datirt werden.

Art. 3. Der Distrikts-Einnehmer soll eine ausführliche und namentliche Rechnung, sowohl über die abgegebenen Stempel-Scheine, als über die bezogenen Stempel-Gebühren führen.

Er soll auch die einen und die andern, umständlich und ausführlich in seine dem Ober-Einnehmer abzuliegende Monat-Rechnung bringen.

Art. 4. Die Distrikts-Stathalter sollen genaue Sorge tragen, daß nur die im Stempel-Scheine angezeigte Anzahl Bogen und halbe Bogen, für die in den Stempel-Scheinen angezeigten Preise gestempelt werden.

Sie werden den ersten oder zweyten Tag jeden Monats dem Ober-Einnehmer, die ihnen im vorigen Monate zugestellte Stempel-Scheine nebst einem Verzeichniß ihrer Nummer und ihres Betrags einsenden.

Art. 5. Ein jeder Bürger, welcher geschriebene Ankündigungen oder Anschlagzedel nach gehöriger Bewilligung wollte publiziren oder öffentlich anschlagen lassen, soll die gleichen oben vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, oder gewöhnliches Stempelpapier dazu gebrauchen.

Art. 6. In dem Hauptorte der Republik allein, sollen die Stempel-Scheine bey dem Ober-Einnehmer abgegeben und das betreffende Papier im Stempelamte gestempelt werden.

Der Ober-Einnehmer wird ein ausführliches Verzeichniß über diese Stempel-Scheine seiner dem Schatzamt zu stellenden Monat-Rechnung befügen.

Art. 7. Gegenwärtige Weisung soll allen helvetischen Buchdruckern und Herausgebern von Journalen, Zeitschriften, Wochen- und Bericht-Blättern &c. durch Zuthun der Ober-Einnehmer, welchen hiemit vorzüglich aufgetragen wird, über derselben Vollziehung zu wachen, amtlich mitgetheilt, und in alle öffentliche Blätter von Helvetien eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1801.

Die Commissarien der National-Schatz-Kammer,
Schwaller, Nägeli, Gex-Obouhier.

Kleine Schriften.

Friedrich Meissners Alpenreise mit seinen Jöglingen. Für die Jugend beschrieben. 8. Bern b. Em. Haller. 1801. S. 212. (Mit Titelkupfer und Vignette von Dunker und mit einem ausgemalten Prospective des

obern Gletschers im Grindelwald und des Wetterhorns.)

Es war ein glücklicher Gedanke des Vf., nach dem Vorbilde so vieler neuerlicher für Kinder bearbeiteter Reise- und Länderbeschreibungen, nun auch die merkwürdigsten und interessantesten Gegenden der Schweiz zum Gegenstande eines lehrreichen Lesebuches für die Jugend zu wählen. Er hat dies in vorliegendem Werk auf eine so beyfallwerthe Weise gehan, daß wir nicht zweifeln, es werde ihm die Aufmunterung nicht ausbleiben, deren er bedarf, um die Fortsetzung der hier eröffneten Sammlung zu liefern.

Das gegenwärtige Bändchen enthält die Beschreibung der im abgewichenen Sommer von dem Vf. (der einem Erziehungsinstitute in Bern vorsteht) mit seinen Jöglingen nach dem ehemaligen Bernerschen Oberlande vorgenommenen Reise, die über Thun nach Lauterbrunn, über die Wengenalp nach Grindelwald, von da über die Scheideck ins Haslithal und über Brienz zurück gieng. Auf dem Durchstuge durch diese, an den erhabensten Naturschönheiten so reichen Gegenden, ist keine vorkommende Gelegenheit unbenuzt gelassen worden, um nützliche Kenntnisse und Begriffe der Jugend mitzutheilen... Folgendes keineswegs vollständiges Verzeichniß der in dem Büchlein mehr und minder ausführlich behandelten Gegenstände, mag davon zeugen: Dorf. Höhe der Berge. Nutzen der Seen. Schneberge. Gletscher. Gemsen. Marmelthiere. Steinbock. Lämmergeyer. Bergwerke. Hüttenwerke. Sennereyen. Käsemachen. Schwingen der Aelpler. Schneelauwinnen. Arvennusse u. s. w.

Bey der Fortsetzung dieser Sammlung scheint es uns sehr zu wünschen, daß der Vf. auch dem Pfalzenerreich etwas mehr Aufmerksamkeit gönde und seine Jöglinge mit dessen unerschöpflichen Reichthümern und Schönheiten etwas mehr bekannt zu machen suche... Seinem eignen Verstande müssen wir es überlassen, zu beurtheilen; ob es wohl gehan sey, bey jeder Gelegenheit mit Bitterkeit und mit Hass von der Revolution und der neuen Ordnung der Dinge zu sprechen — und das Lob der alten Bernerregierung zu verkünden? Wenn er diese Frage mit ja beantwortet, so bleibt uns dann nur noch die Bitte übrig: er möchte, um sich nicht selbst lächerlich zu machen, die Anläse dazu etwas sorgfältiger wählen — und nicht gerade eben (wie S. 152 geschieht) „den feylerlichen und ehewürdigen Aufzug der Regierung am Ostermontag, diesen dem ganzen Lande wichtigen und werthen Tag“ betrauren.